STADT BAD AIBLING
Moderne Tradition

Lesefassung
der Satzung

Satzung der Stadt Bad Aibling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 02.05.2024

zuletzt geändert durch

Satzung vom 27.11.2025
In der seit 01.01.2026 gültigen Fassung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Bad Aibling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung, dem städtischen Friedhof und dem zugehörigen Leichenhaus, als auch der Aussegnungshalle sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
b) Bestattungsgebühren (§ 5),
c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem Tag der Bestattung.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	Mittelarkarde mit Kapellenausbau	477,00 €
b)	Eckarkade	224,00 €
c)	Seitenarkade	186,00 €
d)	Sonstige Arkade	186,00 €
e)	Reihengrab	33,00 €
f)	Urnenwahlgrab	73,00 €
g)	Urnennische für 2 Urnen	65,00 €
h)	Urnennische für 3 Urnen	97,00 €
i)	Urnennische für 4 Urnen	129,00 €
j)	Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrabfeld	90,00 €
k)	Wahlgrab 1 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	54,00 €
l)	Wahlgrab 1 innerhalb der Reihe	49,00 €
m)	Wahlgrab 2 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	95,00 €
n)	Wahlgrab 2 innerhalb der Reihe	86,00 €
o)	Wahlgrab 3 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	136,00 €
p)	Wahlgrab 3 innerhalb der Reihe	124,00 €
q)	Wahlgrab 4 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	177,00 €
r)	Wahlgrab 4 innerhalb der Reihe	161,00 €
s)	Wahlgrab 5 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	218,00 €
t)	Wahlgrab 5 innerhalb der Reihe	198,00 €
u)	Wahlgrab 6 Grabstelle am Weg und an freien Plätzen	259,00 €
v)	Wahlgrab 6 innerhalb der Reihe	236,00 €
w)	Naturwahlgrab mit 1 Grabstelle	71,00 €
x)	Naturwahlgrab mit 2 Grabstellen	116,00 €
y)	Natururnenwahlgrab	71,00 €
z)	Kindergrab	12,00 €

(2) [1]Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für die Dauer entsprechend der Ruhefrist je Grabart möglich. [2]Hierfür wird die jährliche Grabnutzungsgebühr je Grabart multipliziert mit der Nutzungsdauer erhoben. [3]Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Erdbestattungen

a)	Grabherstellung bei Verstorbenen bis zu 7 Jahren	0,00 €
b)	Grabherstellung bei Verstorbenen über 7 Jahren	480,00 €
c)	Beisetzung in einer bestehenden Arkade oder Gruft	320,00 €
d)	Zuschläge an Samstagen pro Person und Stunde	50,00 €
e)	Grabherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten pro Person und Stunde	50,00 €
f)	Zuschläge bei Sargübergröße zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	90,00 €
g)	Zuschläge bei notwendiger Wurzelentfernung zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	50,00 €

(2) Urnenbeisetzung

a)	Urnenbeisetzung in Urnengräbern, Erdgräbern, im Urnengemeinschaftsgrabfeld	120,00 €
b)	Urnenbeisetzung in Urnennischen	90,00 €
c)	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Arkade oder Gruft	220,00 €

(3)	Tieferlegung der Grabsohle	90,00 €

(4) Exhumierung und Umbettung

a)	Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen	600,00 €
b)	Umbettung	480,00 €
c)	Urnenumbettung aus einem Erdgrab	120,00 €
d)	Urnenumbettung aus einer Nische oder Gruft	65,00 €

(5)	Trägerstellung bei Erdbestattung, Urnenbestattung je Träger	50,00 €
(6)	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab	200,00 €
(7)	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	50,00 €

(8) Leichenhausnutzung

a)	je angefangenem Benutzungstag - Sarg	55,00 €
b	je angefangenem Benutzungstag - Sarg (Kinder)	13,00 €
c)	je angefangenem Benutzungstag - Urne	27,00 €
d)	Aufbewahrung - Urne	2,00 €
e)	Kühltruhenbenutzung	10,00 €
f)	Entgegennahme der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aussegnungshallte	65,00 €

g)	Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aussegnungshalle	65,00 €
h)	Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Verabschiedung	95,00 €
i)	Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier auf dem Vorplatz	65,00 €
j)	Herausgabe eines in der Aussegnungshalle hinter stellten Verstorbenen oder einer Urne	65,00 €
k)	Reinigung des Vorplatzes und der zur Trauerfeier benutzten Räume	35,00 €

(9) Leitung der Bestattung 75,00 €

(10) Grundgebühr je Bestattung, Exhumierung 77,00 €

(11) Leichentransporte bei natürlichen Todesfällen im nicht öffentlichen Raum

a)	Überführungen in einem Bestattungswagen, Personalkosten für 2 Träger, Überführung vom Sterbeort zur Leichenhalle oder in die Kühlung, Trägerdienste, An- und Abfahrt, Hilfsmittel und Verbrauchermaterial Leihsargrückholung und Desinfektion, Bearbeitungspauschale	430,00 €
b)	Abholung zu Sonderzeiten: Nachtzuschlag bzw. Wochenende/Feiertag in der Zeit von Mo-So, 17 Uhr – 8 Uhr	90,00 €
c)	Zulage bei erschwerten Bedingungen	80,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1)	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern	23,00 €
(2)	Ausstellung einer Graburkunde	6,00 €
(3)	Urnenanforderung	10,00 €
(4)	Antrag auf Exhumierung / Umbettung	13,00 €

§ 7 Umsatzsteuer

Sollte die Stadt Bad Aibling in (Teil-)Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.